



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Rütsche II – ein Gutachten schafft Klarheit

Wie der Bundesrat mit Tarifstrukturen für Einzelleistungstarifen umzugehen hat, wenn diese nicht von allen massgebenden Tarifpartnern getragen werden

Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Bernhard Rütsche, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern, räumt Zweifel aus bei der Genehmigung und Festsetzung von Tarifstrukturen für Einzelleistungstarife.

Es ist eine Art wohlklingender Dreiklang, aus denen sich die Antworten auf die Fragestellung ergeben.

1. Als Grundprinzip des Tarifrechts im KVG gilt Tarifautonomie und Vertragsprimat. Tarifstrukturen und Preise sollen auf Vereinbarungen der Tarifpartner beruhen. Besonders interessant ist die Erkenntnis, dass die staatliche Tarifsetzung subsidiär und ultima ratio ist.
2. Natürlich sind Tarifverträge genehmigungspflichtig und müssen daher auch den gesetzlichen Tarifgestaltungsgrundsätzen entsprechen. Was uns besonders interessiert, sind Verträge über Einzelleistungstarifstrukturen wie der Arzttarif. Das KVG ist hierzu klar: Es verlangt, dass Einzelleistungstarife auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten einheitlichen Tarifstruktur beruhen müssen.
3. Das Gutachten von Prof. Rütsche zeigt auf, dass das Tarifgenehmigungsverfahren nichts weiter ist als ein Verwaltungsverfahren, das mit einer Verfügung abgeschlossen wird. Auf Tarifgenehmigungsverfahren vor dem Bundesrat ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren anwendbar. Und damit gelten die in der BV und im VwVG definierten Verfahrensrechte, vor allem das rechtliche Gehör.

Der Bundesrat muss also auf Tarifgenehmigungsgesuche eintreten, wenn die formalen Voraussetzungen für das Gesuch erfüllt sind – wenn also das Gesuch von den Vertragsparteien getragen wird. Tritt der Bundesrat in diesen Fällen nicht ein, macht er sich einer formellen Rechtsverweigerung schuldig.

Mehrheitserfordernis durch KVG nicht begründet

Der Bundesrat stellt sich auf den Standpunkt, dass Vertragsparteien über Einzelleistungstarifstrukturen eine Mehrheit der Leistungserbringer resp. eine Mehrheit der Versicherten repräsentieren müssen. Entsprechend der Analyse von Prof. Rütsche hat diese Mehrheitserfordernis keine Grundlage im KVG. Das KVG besagt, dass Einzelleistungstarife auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten, einheitlichen Tarifstruktur beruhen müssen. In anderen Worten: Der Tarifstrukturvertrag muss sich auf das gesamte Gebiet der Schweiz erstrecken, er muss aber nicht von allen oder einer gewissen Mindestanzahl von Leistungserbringern und Krankenversicherern erarbeitet sein. Für unsere Praxis bedeutet dies nichts weniger, als dass curafutura ohne einen zusätzlichen Krankenversicherungsverband Tarifgenehmigungsgesuche einreichen darf, die der Bundesrat zu prüfen verpflichtet ist.

Ermutigendes Fazit

Das Gutachten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern kommt zu folgendem Schluss: «Dem Problem, dass sich die beiden nationalen Krankenversicherungsverbände nicht zu gemeinsamen Lösungen finden, ist nicht mit dem Mehrheitserfordernis, sondern mit der Gewährung von Mitwirkungsrechten vor und während dem Genehmigungsverfahren zu begegnen. Damit wird das



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Vertragsprimat des KVG gewahrt, vertraglichen Lösungen Raum gegeben und den verfassungsrechtlichen Verfahrensrechten Rechnung getragen».